

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 1. Januar 2005

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen werden nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

2. Angebote

(1) Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Preise verstehen sich franko, wenn nichts anderes vereinbart.
(2) Ziegeleierzeugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen können deshalb nur annäherungsweise gelten.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.
(2) Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Käufer über.
(3) Vereinbarte Anlieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sie setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für Schäden, die entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird. Die Wartezeiten von mehr als einer halben Stunde und Entladezeiten von mehr als einer Stunde werden nachberechnet.

4. Lieferzeit, Lieferbedingungen und Kostensteigerung

(1) Verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
(2) Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Fragen. Werden später auftretende technische Rückfragen nicht sofort vom Kunden beantwortet, so gehen etwaige, dadurch bedingte Lieferverzögerungen, zu seinen Lasten.
(3) Grundlage für die Fertigung sind die der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Pläne des Kunden. Änderungen nach Auftragsbestätigung sind nicht mehr möglich.
(4) Unvorhersehbare höhere Gewalt und andere unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse, zu denen u. a. auch allgemeiner Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportmangel, Arbeitskampf, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen und auch bei Abschluss eines konkreten Deckungsgeschäfts keine oder eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung usw. gehören, die den Verkäufer außerstande setzen, seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien ihn für die Dauer ihrer jeweiligen Auswirkungen; im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung wird der Verkäufer voll von seiner Liefer- oder Leistungspflicht befreit. Der Verkäufer wird den Käufer über das Eintreten eines solchen Falles unverzüglich unterrichten.

(5) Kann der Verkäufer seine Verpflichtungen aus anderen als den in Absatz 4 genannten, von ihm zu vertretenden Gründen, nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, so haftet er für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(6) Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostensteigerungen ein, insbesondere für Energie und Personal, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren und ein Festhalten am vereinbarten Preis unzumutbar machen, so werden die Parteien über den Preis neu verhandeln.

(7) Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet sonstiger Schadensersatzansprüche, für den entgangenen Gewinn einen Betrag in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu berechnen, soweit der Käufer nicht im Einzelfall einen niedrigeren entgangenen Gewinn nachweist.

5. Zahlung

(1) Der Kaufpreis ist bei Empfang der Ware fällig.
(2) Bei Vereinbarung eines Zahlungsziels sind die Rechnungen wie folgt fällig:
2.1 Bankabbuchung ./ 3 % Skonto
2.2 innerhalb 14 Tagen ./ 2 % Skonto
2.3 innerhalb 30 Tagen netto Kasse
2.4 bei Vorlage einer unwiderruflichen Bankbürgschaft in Höhe des Lieferumfanges innerhalb 10 Tagen ./ 2 % Skonto.
(3) Die Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont, Spesen und Kosten trägt der Käufer.
(4) Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer vom Verzugstage an Verzugszinsen in Höhe von bis zu 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
(5) Bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen; und alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, und zwar auch für hereingenommene Wechsel.
(6) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungsfrist.

6. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

(1) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschliefereien sind dem Verkäufer spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Falle aber vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben.

(2) Maßgeblich für die zu liefernden Erzeugnisse sind die einschlägigen DIN-Normen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet lediglich eine Warenbeschreibung.

Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB muss ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet sein. Die bei Herstellung und Transport oder Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden oder Farbabweichungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebensowenig beanstandet werden wie handelsüblicher Bruch (3 %).

(3) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge des Käufers kann der Verkäufer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nach seiner Wahl entweder Ersatz liefern, wandeln oder mindern. Macht der Verkäufer von diesen Rechten innerhalb angemessener Frist keinen Gebrauch, oder schlägt die Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
(4) Aus anderen Rechtsgründen haftet der Verkäufer nur, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
(5) Im nicht kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten.

7. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltware).
(2) Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer erfolgt im Auftrage des Verkäufers, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Soweit der Verkäufer nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt im Werte der Vorbehaltware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltware mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer.
(3) Veräußert der Käufer Vorbehaltware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er dem Verkäufer schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherheitshypothek, mit Rang vor dem Rest ab. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstückes, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Voraussetzung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers.
(4) Unter der Voraussetzung des Überganges des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt der Verkäufer den Käufer, Vorbehaltware

im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder weiterer Abtretung ist der Käufer nicht berechtigt.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltware oder die abgetretenen Forderungen zu unterrichten, sowie ihm die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(6) Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach, oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die Vorbehaltware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offenzulegen und dem Verkäufer alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
(7) Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freizugeben, soweit deren Wert seine Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8. Ausnahmeregelungen

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden gegenüber einem Kaufmann verwendet, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ferner gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. In allen anderen Fällen werden sie mit folgender Maßgabe verwendet:

a) In den in § 4 Abs. 5 genannten Fällen haftet der Verkäufer dem Käufer bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem vom Käufer unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht für einen Deckungskauf aufgewendeten Betrag, es sei denn Leistungsverzug und Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
b) Die nach § 4 Abs. 6 mögliche Verhandlung über eine Preiserhöhung setzt voraus, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferzeitpunkt mindestens 4 Monate liegen.
c) Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 gilt für alle offensichtlichen Mängel, Mengendifferenzen oder Falschliefereien mit der Maßgabe, dass die Frist zur schriftlichen Anzeige auf zwei Wochen verlängert wird. Für alle anderen Mängelrügen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerkes.
(2) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz des Verkäufers.